

# HPR BS Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

---

Nr. XII/4

Mai 2015

1. **Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)**
  - Neufassung vom 12. März 2015
2. **Lehrerarbeitszeit: Mehrarbeitsregelungen ab SJ 2014/15**
  - Aktueller Sachstand und KM-Schreiben als Anlage
3. **Zweites Beförderungsprogramm für Studienrätinnen/Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis (Erfüller/innen) im Kalenderjahr 2015 (Oktober 2015)**
4. **A 14-Ausschreibungsverfahren**
  - Dauer der Wahrnehmung einer besonderen Aufgabe
5. **Aktuelle Informationen der Schwerbehindertenvertretung**
  - Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,  
die Mitglieder des HPR BS bitten Sie, diese HPR BS Information in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Vielen Dank!

Mit kollegialen Grüßen



Iris Fröhlich (Vorsitzende)

**Mitglieder des HPR BS:** Iris Fröhlich (Vorsitzende), Ottmar Wiedemer (stellv. Vorsitzender), Michael Futterer (Vorstandsmitglied), Thomas Speck (Vorstandsmitglied), Gabriele Bilger, Manfred Franz, Sophia Guter, Clemens Hartelt, Hans Hendl, Christa Holoch, Marie-Luise Jakob, Georgia Kolb, Ingrid Letzgus, Marina Ostertag-Smith, Heidrun Roschmann, Achim-Alexander Soulier, Wolfram Speck, Frank Stephan, Gerd Weinmann

**Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten:** Margreth Knoll-Kruse

**Verteiler:** Örtlicher Personalrat (mit der Bitte um Aushang), Örtliche Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit, Schulleitung

---

**Geschäftsstelle:** Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart  
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/2889 📠 0711 279-2879  
Vorsitzende: Iris Fröhlich ☎ 0711 279-2885 E-Mail: [Iris.Froehlich@km.kv.bwl.de](mailto:Iris.Froehlich@km.kv.bwl.de)

## **1. Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) - Neufassung vom 12. März 2015**

Das Innenministerium wurde bereits bei der Veröffentlichung des neuen Landespersonalvertretungsgesetzes im Dezember 2013 ermächtigt, eventuelle Unstimmigkeiten zu bereinigen und die Paragrafenfolge neu zu ordnen. Dies wurde nun vollzogen. Mit der Veröffentlichung im Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Ausgabe 7 vom 24. April 2015 (ab Seite 221) gelten die Neufassungen des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (LPVGWO) in der Fassung vom 12. März 2015.

Das aktualisierte LPVG ist jetzt mit durchgängiger neuer Paragrafierung, mit neuer Inhaltsübersicht, aber mit gleichem Inhalt bekanntgemacht worden.

Sie finden diese Fassung unter: [www.landesrecht-bw.de](http://www.landesrecht-bw.de)

Im Nachfolgenden beziehen wir uns jeweils auf diese LPVG-Neufassung.

## **2. Lehrerarbeitszeit: Mehrarbeitsregelungen ab SJ 2014/15 - Aktueller Sachstand Mai 2015 und KM-Schreiben als Anlage**

Dieses Thema ist im laufenden Schuljahr aufgrund seiner Brisanz und vieler immer noch ungeklärter Sachverhalte ein „Dauerthema“ in unseren HPR BS Infos.

Den HPR-Gremien liegt in der Zwischenzeit ein weiteres Schreiben des Kultusministeriums vor, in dem auf personalvertretungsrechtliche Fragen eingegangen wird, insbesondere auf die Definitionen von „vorhersehbarer“ und „unvorhersehbarer“ Mehrarbeit.

Um alle ÖPR auf denselben Kenntnisstand zu bringen, haben wir das Kultusministerium gebeten, die Inhalte des Schreibens in unserem HPR BS-Info veröffentlichen zu können.

Sie finden die entsprechende Anlage zum o. g. KM-Schreiben „Mehrarbeitsunterricht - Personalvertretungsrechtliche Fragen“ vom 13. April 2015, Az.: 14-0321.6/90, an die Regierungspräsidien als Anlage 1 zu diesem HPR BS Info.

Der HPR BS hat zu dem KM-Schreiben schriftlich Stellung bezogen. In dieser Stellungnahme kritisiert der HPR BS die 3 Wochenfrist, ab dieser gemäß den Ausführungen des Kultusministeriums erst das uneingeschränkte Mitbestimmungsrecht für den ÖPR greift (neu: § 74 Abs. 2, Nr. 4 LPVG; alt: § 70 Abs. 3 LPVG) und hat angekündigt, dies juristisch prüfen zu lassen. Aus Sicht des HPR BS ist dieser Zeitraum viel zu lang.

Mit dieser Rechtsauffassung besteht für einen ÖPR in Vertretungsfällen, die nicht mindestens 3 Wochen vor Beginn der Vertretung bekannt sind (unvorhersehbare Mehrarbeit), keine Mitbestimmung. Falls die Mehrarbeit (Unterrichtsvertretung) mehr als 3 Wochen dauert, dann ist die Maßnahme ab der vierten Woche „vorhersehbar“, d. h. es besteht Mitbestimmung.

Die Anordnung der Maßnahme bleibt jedoch in jedem Fall für die Dauer der Beteiligungsverfahren (einschließlich des Stufenverfahrens) gültig. Folgt man dieser Logik, dann wäre der Widerspruch des ÖPR im Zweifelsfall erst dann gültig, wenn das komplette Stufenverfahren bis hin zur Einigungsstelle durchlaufen ist. Dies kann u. U. mehrere Wochen dauern!

Bei unvorhersehbarer Mehrarbeit kann der ÖPR lediglich über die Grundsätze für die Aufstellung von „Dienstplänen“ mit ihrer Schulleitung verhandeln (neu: § 74 Abs. 3 LPVG; alt: § 70 Abs. 3 LPVG).

Trotz der noch strittigen Rechtsauffassung zwischen KM und HPR BS ist den ÖPR zu empfehlen, dass sie ihr Initiativrecht (neu: § 84 LPVG; alt: § 79 LPVG) wahrnehmen und mit ihren Schulleitungen allgemeingültige Grundsätze zur Anordnung von Mehrarbeit vereinbaren.

Abgesehen von diesem oben beschriebenen grundlegenden Dissens mit dem Kultusministerium, sind weitere Fragestellungen noch nicht beantwortet. So gibt es beispielsweise keine schriftliche Information an die Schulen, wann die Abrechnung von Mehrarbeit für Kolleginnen und Kollegen im Arbeitnehmerverhältnis (Angestellte) zu erfolgen hat.

### **3. Zweites Beförderungsprogramm für Studienrätinnen/Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis (Erfüller) im Kalenderjahr 2015 (Oktober 2015)**

Derzeit wird die zweite Beförderungsrunde im Oktober 2015 vorbereitet und bei den Regierungspräsidien abgefragt, wie viele Kolleginnen und Kollegen voraussichtlich im Herbst 2015 in den sogenannten geöffneten Beförderungsjahrgängen zur Beförderung anstehen.

In diesem Zusammenhang teilte das Kultusministerium dem HPR Berufliche Schulen mit, dass voraussichtlich kein weiterer Jahrgang bei der zweiten Beförderungstranche im Oktober geöffnet werden könne. Im Mai 2015 wurde der Beförderungsjahrgang 2004 erstmalig zur Beförderung geöffnet, der somit nach heutigem Stand der „jüngste“ Beförderungsjahrgang im Kalenderjahr 2015 bleiben wird.

#### **4. A 14-Ausschreibungsverfahren** **- Dauer der Verpflichtung zur Wahrnehmung einer besonderen Aufgabe**

Mit Schreiben vom 13. April 2015 an die Regierungspräsidien wurden die HPR-Gremien und die Hauptvertrauenspersonen der schwerbehinderten Lehrkräfte darüber informiert, dass das Kultusministerium die Frage nach der Dauer der Verpflichtung zur Wahrnehmung einer Aufgabe im Rahmen eines A 14-Ausschreibungsverfahrens an Gymnasien, Beruflichen Schulen und Gemeinschaftsschulen entschieden hat.

So heißt es in dem o. g. Schreiben:

*„Die Dauer der Verpflichtung zur Wahrnehmung einer besonderen Aufgabe, die im Rahmen eines der o. g. A 14-Ausschreibungsverfahren übernommen wird, wird auf das Ende des Schuljahres begrenzt, in dem die übernommene Aufgabe fünf Jahre wahrgenommen wurde. Dies gilt auch für diejenigen Lehrkräfte, die in vergangenen Ausschreibungsverfahren zum Zuge gekommen sind.*

*Selbstverständlich ist es der Lehrkraft unbenommen, auf eigenen Wunsch die besondere Aufgabe in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auch über die Dauer von fünf Jahren hinaus weiter auszuüben.*

*Die Übernahme einer ausgeschriebenen besonderen Aufgabe steht einer Versetzung wie bisher nicht im Wege. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der neuen Schule hat im Falle einer Versetzung eine neue Aufgabe mit der Oberstudienrätin/dem Oberstudienrat abzustimmen, die übernommen werden kann.*

*Innerhalb des 5-Jahres-Zeitraums kann bei Bedarf der Schule die Wahrnehmung der ehemals ausgeschriebenen Aufgabe in Absprache zwischen der Lehrkraft und der Schulleiterin oder dem Schulleiter gewechselt werden.“*

Der HPR BS hat sich seit vielen Jahren für eine zeitliche Beschränkung der Wahrnehmung einer ausgeschriebenen Aufgabe im Rahmen eines A 14-Ausschreibungsverfahrens eingesetzt und begrüßt nun diese Entscheidung des Kultusministeriums.

## **5. Aktuelle Informationen der Schwerbehindertenvertretung - Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung**

Inzwischen sind die Wahlen zu den Schwerbehindertenvertretungen auf allen Ebenen erfolgreich abgeschlossen. Auf der Ebene der Regierungspräsidien wurden alle bisherigen Bezirksvertrauenspersonen und auf der Ebene des Kultusministeriums die bisherigen Hauptvertrauenspersonen (bzgl. aller Schularten) mit großem Rückhalt wiedergewählt. Die Adressliste der gewählten Bezirksvertrauenspersonen und der Hauptvertrauensperson sowie deren Stellvertreter/innen für den Beruflichen Bereich ist diesem Info beigefügt.

Die gewählten Vertrauenspersonen für schwerbehinderte Lehrkräfte an Beruflichen Schulen freuen sich auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit mit den Personalrätinnen und Personalräten an den Beruflichen Schulen, bei den Regierungspräsidien und beim Kultusministerium.

**Sonstige Informationen** sowie Kontaktdaten finden Sie auf unserer Internetseite:

[www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de](http://www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de)